Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 7898.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1870. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung der durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage zum Bau und Betrieb genehmigten Eisenbahnen

a) von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und nach Zittau,

b) von Weißwasser nach Muskau,

c) von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna,

die Aufnahme einer Anleihe bis zur Höhe von 7,281,000 Rthlr., geschrieben sieben Millionen zweihundert einundachtzig Tausend Thaler, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Unternehmen und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft Littr. B.

nach dem anliegenden Schema I. in Stücken von Eintausend Thalern, fünfhundert Thalern, zweihundert Thalern und Einhundert Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

1) zwei Millionen fünfhundert Tausend Thaler in Stücken zu Eintausend Thaler unter Nummer Eins bis zweitausend fünfhundert,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1871.

2) zwei Millionen zweihundert funfzig Tausend Thaler in Stücken zu fünfhundert Thaler unter Nummer zweitausend fünfhundert Eins bis siebentausend;
3) Eine Million zweihundert funfzig Tausend Thaler in Stücken zu zweihundert Thaler unter Nummer siebentausend und Eins bis dreizehntausend zweihundert und funfzig,
4) Eine Million zweihundert Ein und achtzig Tausend Thaler in Stücken zu Einhundert Thaler von Nummer dreizehntausend zweihundert Ein und funfzig bis sechs und zwanzigtausend und sechszig

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskoupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von zehn Jahren nach den weiter beigefügten Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Direktion und des Hauptrendanten versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Berlin oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen gezahlt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat

Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten. Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich, und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der gesammten vorbezeichneten Bahnstrecken folgenden Jahres, die Summe von 36,450 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebseinnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. Juli 1876. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen Littr. B. durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Königlichen Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen geschieht durch die Direktion in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 7.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Berlin oder an anderen von der Direktion zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit

mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und es soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 8.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 4. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Auslosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt. Dagegen bleibt den auf Grund des zweiten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute vom 13. Januar 1868. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom gleichen Datum (Gesetz-Samml. S. 34. von 1868.) ausgegebenen Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 1,250,000 Rthlrn. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig, im Gesammtbetrage von 7,281,000 Rthlrn. neu anzufertigenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 9.

§. 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten drei Jahre von der Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 10.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privaturkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 5. 6. 7. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung und die Schlesische Zeitung zu Breslau.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema I.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

Littr. B.

№ ....

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von sieben Millionen zweihundert einundachtzig Tausend Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

Berlin, den .ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N.

Eingetragen Fol. ....

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema II.

Schema II.

(Erster) Zinskupon

der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. B. № ....

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 22 Rthlr. 15 Sgr. (11 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.) (4 Rthlr. 15 Sgr.) (2 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.).

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema III.

Talon

zu der

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. B. № ....

Der Produzent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist, vom .... ab, die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

(Nr. 7899.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1871., betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ich will auf Ihren Bericht vom 9. Oktober d. J. zu dem von dem Geheimen Kommerzienrath Borsig in Berlin beabsichtigten Bau einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschluß an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn nach dem Mir vorgelegten Plane hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die projektirte Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).